

## VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON PFLEGELEISTUNGEN

Der anliegende Mustervertrag ist Ergebnis der Arbeit der BVDW-Projektgruppe Agenturverträge unter Leitung von Rechtsanwalt Dr. Ralf Imhof, Kanzlei Schulz, Noack, Bärwinkel, Hamburg.

Er ist Teil eines Vertragssystems, dass im Rahmen des kartellrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit den Marktpartnern abgestimmt wurde.

1. Der **BVDW** empfiehlt den Multimedia-Dienstleistern unter seinen Mitgliedern die nachstehenden Musterverträge und Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Multimedia-Produktion unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden. Es steht den Mitgliedern selbstverständlich frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Verträge zu verwenden.
1. Die vorliegenden Musterverträge und Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind als Orientierungshilfe für Multimedia-Dienstleister und deren Berater bei der Erstellung und Pflege von Multimediaprodukten (Web-Sites) gedacht. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Für eine Rechtsberatung, die Ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, wenden Sie sich bitte an den Rechtsberater Ihres Vertrauens.
2. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Musterverträge wird keine Haftung übernommen.
3. Die Musterverträge sind als Konditionenempfehlungen veröffentlicht im Bundesanzeiger Nummer 31, vom 4. Februar 2002 S. 2607.  
(Bekanntmachung Nr. 44/2002 über die Anmeldung der Empfehlung "Musterverträge, Besondere und Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Multimedia-Produktion")

# VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON PFLEGELEISTUNGEN

.....  
nachfolgend Kunde genannt

und

>Agentur<

treffen folgende Vereinbarung.

## 1 Präambel

*[Alternative I:]*

>Agentur< hat für den Kunden eine Web-Site erstellt.

oder

*[Alternative II:]*

Der Kunde hat sich durch eine andere Agentur eine Web-Site erstellen lassen.

Diese Site soll durch >Agentur< nunmehr gepflegt werden.

## 2 Leistungen von >Agentur<

Der Kunde beauftragt >Agentur< mit der Pflege der in Anlage 1 beschriebenen Web-Site auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Bedingungen für Pflegeleistungen, die Vertragsbestandteil sind.

*[Alternative I zu Ziffer 1:]*

Die Pflegeleistungen beziehen sich nicht auf die in Anlage 1 ausdrücklich ausgeschlossenen Bestandteile der Web-Site.

oder

*[Alternative II zu Ziffer 1:]*

>Agentur< übernimmt die Pflege von Software des Kunden, die von einem anderen Anbieter erstellt wurde. Die Pflege ist deshalb nur dann möglich, wenn >Agentur< in die Lage versetzt wird, Ablauf, Struktur, Funktionalitäten und Schnittstellen der Fremdsoftware umfassend nachvollziehen zu können. Der Kunde wird >Agentur< daher alle ihm verfügbaren Unterlagen (Dokumentation, Quellcode etc.) zu dieser Software zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist ihm aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich. Die Bestandteile der Software, für die diese Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, werden von der Pflege ausgenommen.

### 3 Vorhaltekosten

Die Durchführung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag erfordert das Vorhalten einer Mindestzahl qualifizierter Mitarbeiter. Die hierdurch entstehenden Vorhaltekosten hat der Kunde in Höhe von EURO... monatlich zzgl. USt. in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

*[Alternative I:]*

In Anspruch genommene Pflegeleistungen werden mit den Vorhaltekosten im Monat der Inanspruchnahme verrechnet.

oder

*[Alternative II:]*

In Anspruch genommene Pflegeleistungen werden nicht mit den Vorhaltekosten im Monat der Inanspruchnahme verrechnet.

### 4 Ansprechpartner

Die Parteien benennen einander folgende Ansprechpartner und deren Stellvertreter:

Für >Agentur<:            (Ansprechpartner)  
                                  (Stellvertreter)

Für den Kunden:         (Ansprechpartner)  
                                  (Stellvertreter)

### 5 Hosting (Optional)

Die Web-Site wird nicht bei >Agentur< gehostet, sondern bei ... . Die Pflege erfolgt im Wege der Datenfernübertragung. Die für die Pflege erforderlichen Zugriffsrechte sind in der Anlage 2 niedergelegt. Für Störungen im Bereich der Telekommunikationsnetze oder des hostenden Unternehmens ist >Agentur< nicht verantwortlich.

### Anlagen:

**Anlage 1**                 Beschreibung der zu pflegenden Web-Site

**Anlage 2**                 Zugriffsrechte

Ort, Datum

---

>Agentur<

---

Kunde

# VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON PFLEGELEISTUNGEN

## 1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Erbringen von Pflegeleistungen.

## 2 Leistungen

Die >Agentur< erbringt für den Kunden außerhalb von Gewährleistungsverpflichtungen Pflegeleistungen gemäß der jeweiligen Beauftragung durch den Kunden. Zu den Pflegeleistungen gehören sowohl die Vornahme von Änderungen und Erweiterungen der Web-Site als auch damit zusammenhängende Beratungsleistungen. Nicht zu den Pflegeleistungen gehört die grundlegende Neu- oder Umgestaltung der Web-Site (z.B. Relaunch).

>Agentur< verpflichtet sich, die Aufträge des Kunden zur Erbringung von Pflegeleistungen anzunehmen, sofern ihr dies aus betrieblichen Gründen möglich ist. Zur Ablehnung eines Auftrags ist >Agentur< insbesondere dann berechtigt, wenn ihr keine ausreichenden personellen oder technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Auftrag auszuführen oder der Auftrag vom Kunden nicht hinreichend spezifiziert ist.

>Agentur< wird dem Kunden die Ablehnung eines Auftrags unverzüglich mitteilen.

## 3 Mitwirkungsleistungen

Der Kunde wird bei Auftragserteilung alle zur Durchführung des Pflegeauftrages erforderlichen Informationen an >Agentur< übermitteln. Auf Anforderung von >Agentur< wird er unverzüglich >Agentur< noch fehlende Informationen nachreichen.

Der Kunde wird, sofern die Pflegeleistungen nur mit Unterstützung Dritter erbracht werden können (z.B. Pflege einer nicht bei >Agentur< gehosteten Web-Site), die erforderliche Unterstützung veranlassen.

## 4 Kündigung

Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderquartalsende schriftlich kündigen. Bereits angenommene Aufträge sind durch die Kündigung nicht betroffen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5 Abnahmeverfahren

Die Parteien legen rechtzeitig ein verbindliches Abnahmeverfahren für die Pflegeleistungen fest. Im Rahmen der Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt.

>Agentur< wird den Kunden rechtzeitig auffordern, die abnahmepflichtigen Leistungen auf der Grundlage des Abnahmeverfahrens abzunehmen.

Der Kunde nimmt die Werkleistungen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der

Aufforderung zur Abnahme ab oder lehnt eine Abnahme ab. Erklärt sich der Kunde innerhalb dieser Frist zu der Abnahme nicht, indem er weder eine Ablehnung der Abnahme ausspricht noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Kunden abgenommen, wenn der Kunde auf diese Wirkungen bei der Aufforderung zur Abnahme hingewiesen wurde.

## 6 **Übergabe der Pflegeleistung**

Nach Abnahme und vollständiger Vergütungszahlung wird >Agentur< dem Kunden die entsprechenden Pflegeleistungen auf einem geeigneten Speichermedium übergeben. >Agentur< ist berechtigt, die Art des Speichermediums nach billigem Ermessen zu bestimmen, wenn zuvor keine Einigung mit dem Kunden herbeigeführt werden konnte. Die Kosten für das Speichermedium trägt der Kunde.

## 7 **Gewährleistung**

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.

>Agentur< leistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Abnahme Gewähr dafür, dass die erbrachten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind.

Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.

>Agentur< kann die Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung) verweigern, solange der Kunde die für die Leistung geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.

>Agentur< haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von >Agentur< erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

Der Kunde wird >Agentur< bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von >Agentur< zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von >Agentur< zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

## 8 **Hinterlegung des Quellcodes**

Auf Verlangen des Kunden hat >Agentur< stets die aktuelle Version des Quellcodes für die von >Agentur< nach diesem Vertrag zu pflegende Software bei einem vom Kunden zu bestimmenden Notar zu hinterlegen. Die Verpflichtung besteht für Quellcode, der sich auf die Software von Drittanbietern bezieht jedoch nur, wenn >Agentur< gegenüber dem Drittanbieter berechtigt ist, den Quellcode nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu hinterlegen. Die Hinterlegung aktueller Versionen

des Quellcodes erfolgt in vierteljährlichen Abständen.

Die Parteien werden mit dem Notar eine Hinterlegungsvereinbarung schließen, die die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen berücksichtigt. In dieser Vereinbarung ist auch sicherzustellen, dass der Kunde einmal je Kalendervierteljahr durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen Einsicht in die bei dem Notar hinterlegten Unterlagen nehmen kann, um die Einhaltung der Hinterlegungsvereinbarung durch <Agentur> zu überprüfen. Der Sachverständige ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Kosten des Notars und des Sachverständigen gehen zu Lasten des Kunden.

Ist <Agentur> binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist unter Androhung der Übernahme des Quellcodes nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen zur Softwarepflege nach diesem Vertrag nachzukommen, so ist <Kunde> nach vorheriger schriftlicher Mitteilung gegenüber >Agentur< berechtigt, den Quellcode von dem Notar herauszuverlangen. Einzelheiten hierzu regelt die mit dem Notar getroffene Hinterlegungsvereinbarung.

Für den Fall der Herausgabe des Quellcodes an den Kunden erhält der Kunde ein einfaches Recht zur Bearbeitung des Quellcodes, zu seiner Übersetzung in einen maschinenlesbaren Object-Code und damit zur Änderung der dem Kunden überlassenen Software. Das Bearbeitungsrecht umfasst nur solche Bearbeitungen, die nach diesem Vertrag Gegenstand der Leistungen von >Agentur< sein könnten. Soweit dies zur Bearbeitung des Quellcodes, Übersetzung in einen maschinenlesbaren Object-Code und zur Änderung der dem Kunden überlassenen Software erforderlich ist, kann der Kunde die ihm eingeräumten Nutzungsrechte - auf das erforderliche zeitliche Maß beschränkt - übertragen und den Quellcode zugänglich machen. Die bestehenden Urheberrechte der Agentur bleiben unberührt.

Die vorstehend geregelte Übertragung der Nutzungsrechte sowie die Zugänglichmachung des Quellcodes sind nur gegenüber Mitarbeitern oder Subunternehmern des Kunden gestattet, die der Kunde zur Bearbeitung und Übersetzung des Quellcodes einschaltet.

Im Übrigen steht dem Kunden ein Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung oder sonstigen Zugänglichmachung des Quellcodes gegenüber Dritten nicht zu.

Der Kunde wird die ihm durch Zugang zu dem Quellcode vermittelten Informationen über den Quellcode geheim halten und an Dritte nicht weitergeben. Der Kunde wird auch sicherstellen, dass den Personen, denen er nach Absatz 5 den Quellcode zugänglich machen darf, eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegt wird.

>Agentur< kann den hinterlegten Quellcode nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden vom Notar heraus verlangen.